



**Anwälte bitten die Mitglieder der Leopoldina
- Nationale Akademie der Wissenschaften -
um eidesstattliche Versicherung**

4. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung

**An die mitwirkenden Professorinnen und Professoren der
Arbeitsgruppe der 6. Ad-hoc-Stellungnahme
zur Coronavirus-Pandemie vom 23. September 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren Professores,

derzeit befinden sich hunderttausende (meist gesunde) Menschen in „häuslicher Absonderung“, darunter etwa 200.000 gesunde Schulkinder. Die entsprechenden Quarantäne-Anordnungen basieren auf dem sogenannten PCR-Test. Personen mit einem Positivtest werden vom RKI und von der Regierung als sogenannte „Infizierte“ und damit als Ansteckungsverdächtige angesehen. Sie sollen sich daher nach Anordnung durch das Gesundheitsamt der Quarantäne-Anordnung fügen, andernfalls wird eine Geldbuße oder gar eine Freiheitsstrafe angedroht. Angedroht wird alternativ die mit Polizeieinsatz verbundene Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. Psychiatrie oder Gefängnis). Dies sind Maßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland noch nie erlebt haben.

Nun zu unserem Anliegen: Es gibt eine Vielzahl von Stimmen, die behaupten, der PCR-Test könne keine Infektion nachweisen und sei hierzu auch nicht gedacht. Wir erlauben uns, nachfolgend einige dieser Ansichten vorzustellen.

- **Aussage von Prof. Christian Drosten**, einem der **Entwickler des Sars-Cov2-PCR-Tests**:

Ja, aber die Methode ist so empfindlich, dass sie ein einzelnes Erbmolekül dieses Virus nachweisen kann. Wenn ein solcher Erreger zum Beispiel bei einer Krankenschwester mal eben einen Tag lang über die Nasenschleimhaut huscht, ohne dass sie erkrankt oder sonst irgend etwas davon bemerkt, dann ist sie plötzlich ein Mers-Fall. Wo zuvor Todkranke gemeldet wurden, sind nun plötzlich milde Fälle und Menschen, die eigentlich kerngesund sind, in der Meldestatistik enthalten. Auch so ließe sich die Explosion der Fallzahlen in Saudi-Arabien erklären. Dazu kommt, dass die Medien vor Ort die Sache unglaublich hoch gekocht haben.

Interview in der Wirtschaftswoche vom 14.5.2014, damals zu Mers

- **Aussage von Kary Mullis**, Biochemiker, erhielt 1993 den **Nobelpreis** für Chemie gemeinsam mit Michael Smith **für die Entwicklung des PCR-Tests**:

Der PCR-Test erlaubt dir, eine winzige Menge von Irgendetwas zu nehmen, dies messbar zu machen und dann es so darzustellen, als ob es wichtig wäre. Das ist eine falsche Interpretation. Der Test sagt nicht aus, ob man krank ist oder ob das, was „gefunden“ wurde, dir wirklich schaden würde.

https://www.youtube.com/watch?v=p_cMF_s-fzc

- **Aussage von Dr. Mike Yeadon**, ehemals Wissenschaftsvorstand der Firma Pfizer:

Die alleinige Verwendung eines PCR-Tests sagt nichts über das Vorhandensein einer Infektion aus. Der aktuelle Umgang mit PCR-Tests ist nicht geeignet, korrekte Ergebnisse hervorzubringen. Die positiven Testergebnisse sind nahezu zur Gänze falsch. Das ist Betrug. Dagegen muss geklagt werden.

<https://www.wochenblick.at/pfizer-vize-bekraeftigt-pcr-test-alleine-sagt-nichts-ueber-infektion-aus/>

- **Aussage von Prof. Dr. Sucharid Bhakdi**, Facharzt fur Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie:

Auf die Behauptung des Schweizer Bundesamtes fur Gesundheit und Swissmedic zur aktuellen COVID 19 Testung: „Mit dieser sehr empfindlichen Methode wird in Patientenproben spezifisch die Nukleinsaure eines Erregers nachgewiesen, was eine Infektion mit dem Erreger belegt.“ erwidert Prof. Bhakdi: „Das stimmt nicht. Auf gar keinen Fall. Das ist eine Luge.“

<https://www.wochenblick.at/pfizer-vize-bekraeftigt-pcr-test-alleine-sagt-nichts-ueber-infektion-aus/>

- **Aussage von Prof. Dr. rer. hum. biol. Ulrike Kammerer**, Universitat Wurzburg, Spezialgebiete Virologie und Immunologie

Der PCR-Test zeigt nur die Nukleinsauren an, NICHT das Virus, er kann KEINE Infektion nachweisen. Der PCR-Test kann NICHT nachweisen, ob das Virus replikationsfahig ist, sich in dem Wirt tatsachlich vermehrt und ob der Mensch damit ursachlich krank wird.

Wenn beim PCR-Test auf der Oberflache des Abstrichs diese Virus RNA ist, heisst das noch nicht, dass es in den Zellen drin ist und ob eine intakte vermehrungsfahige Viruslast vorhanden ist.“

<https://www.mimikama.at/aktuelles/pcr-test-coronavirus-nachweisen/>
<https://www.youtube.com/watch?v=Ymer59vTrSA>

- **Aussage von Prof. Dr. med. Rene Gottschalk**, Facharzt fur offentliches Gesundheitswesen, seit 2011 Leiter des Gesundheitsamtes in Frankfurt:

Bei niedriger Pravalenz in der Bevolkerung und umfangreicher Testung von asymptomatischen Personen wird man selbst bei angenommener hoher Sensitivitat und Spezifitat des Tests falsch positive Befunde erhalten. Der PCR-Test detektiert Genabschnitte von SARS-CoV2; er sagt nichts daruber aus, ob es sich um infektionsfahige Viren oder um Virusreste nach durchgemachter Infektion handelt.

<https://www.aerzteblatt.de/studieren/forum/137821>

- **Aussage des Abgeordnetenhauses Berlin** auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luth:

„Soweit es auf das Vorhandensein „vermehrungsfahiger Viren“ ankommt: ist ein sogenannter PCR-Test in der Lage, zwischen einem „vermehrungsfahigen“ und

Anwälte für Aufklärung bitten Leopoldina um eidesstattliche Versicherung

einem „nicht-vermehrungsfähigen“ Virus zu unterscheiden?“ Schriftliche Antwort des Abgeordnetenhauses: „Nein“.

Antwort des Abgeordnetenhauses Berlin vom 30.10.2020, Drucksache 18/25 212

- **Auszug aus der Packungsbeilage des cobas SARS CoV 2 PCR-Tests:**

*Zur Anwendung bei **Patienten mit Anzeichen und Symptomen** einer möglichen COVID-19-Erkrankung (z.B. Fieber und/oder andere Symptome akuter Atemwegserkrankungen). **Positive Ergebnisse** deuten auf das Vorhandensein von SARS-CoV2 **RNA** hin, **aber nicht unbedingt auf das Vorliegen eines übertragbaren Virus.***

Zur Bestimmung des Patienteninfektionsstatus müssen sie in klinischer Korrelation zur Anamnese des Patienten und sonstigen diagnostischen Informationen gesehen werden. Positive Ergebnisse schließen eine bakterielle Infektion oder Koinfektion mit anderen Viren nicht aus. Der nachgewiesene Erreger ist eventuell nicht die definitive Ursache der Erkrankung.

Die Haltung der Gerichte

All diese Aussagen ließen die Gerichte unbeeindruckt.

Zwischenzeitlich wurde die u. a. von **Prof. Corman und Prof. Drosten** am 23. Januar 2020 in der Plattform Eurosurveillance veröffentlichte „*Studie zur Erkennung des Coronavirus durch RT-PCR*“ durch ein internationales Konsortium von Wissenschaftlern überprüft. Danach wies die Begutachtung des RT-PCR-Tests **10 wichtige wissenschaftliche Mängel auf molekularer und methodischer Ebene** auf (vgl. Corman-Drosten-Überprüfungsbericht v. 27. November 2020.)

Auch diese neue wissenschaftliche Studie über die angebliche Untauglichkeit des PCR-Tests zum Nachweis einer Infektion interessiert die Gerichte bislang leider nicht. Dies ist natürlich sehr frustrierend, wie Sie sich vorstellen können!

In der Zwischenzeit nehmen die Gerichte für den „Nachweis einer Infektion durch PCR-Test“ nicht mehr nur auf die Aussagen des Robert-Koch-Instituts Bezug. In einem aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts München, in dem es um die Rechtmäßigkeit einer Quarantäne-Anordnung einer gesunden Schülerin ging, verwies das Gericht nun auch auf Ihre hochgeschätzte wissenschaftliche Aussage, die Sie als hochkarätige Mitglieder der **Leopoldina**, der **Nationalen Akademie der Wissenschaften** getätigt haben (vgl. VG München, ablehnender Beschluss vom 4. Dezember 2020 - M 26b S 20.6199: Quarantäneordnung wurde bestätigt, da der PCR-Test auch nach Aussage der Leopoldina eine akute Infektion nachweisen kann).

Ihre 6. Ad-hoc-Stellungnahme zur Corona-Pandemie

Sie haben in Ihrer 6. Ad-hoc-Stellungnahme vom 23. September 2020 auf Seite 6 geschrieben:

Der Nachweis von Virus-RNA durch die RT-PCR ist gleichbedeutend mit einer Infektion der positiv getesteten Person.

Wir Anwälte befinden uns nun in einem erheblichen Konflikt, da völlig konträre hochkarätige wissenschaftliche Meinungen vorliegen, die jedoch in hunderten von Gerichtsverfahren und in hunderttausenden von Quarantäne-Anordnungen eine ausschlaggebende Bedeutung haben: Kann der PCR-Test nun eine akute Infektion nachweisen oder kann er es nicht? Wie sollen wir unsere Mandanten gut beraten angesichts solcher erheblichen Differenzen ?

Wir Anwälte für Aufklärung sind freilich nur Juristen, keine Mediziner oder Virologen. Wir halten uns daher an die Vorgaben und rechtlichen Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes und finden dort die folgenden Definitionen:

Ansteckungsverdächtig“ ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, § 2 Nr. 7 IfSG.

Unter dem Begriff „**Krankheitserreger**“ versteht das Gesetz ein „vermehrungsfähiges“ Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann, § 2 Nr. IfSG.

Bitte um eidesstattliche Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren Professores!

Sie haben in Ihrer 6. Ad-hoc-Stellungnahme vom 23. September 2020 zwar 20 Literaturnachweise angegeben. Ein wissenschaftlicher Nachweis für Ihre Aussage „*Der Nachweis von Virus-RNA durch die RT-PCR ist gleichbedeutend mit einer Infektion der positiv getesteten Person*“ fehlt allerdings leider.

Wir Anwälte für Aufklärung möchten gerne weitere kostspielige und enttäuschende Prozesse für eine Vielzahl von betroffenen Personen vermeiden. Wir möchten insbesondere die durch Ihre Aussage hervorgerufene Verunsicherung bei Anwälten und Gerichten beseitigen. Wir möchten auch, dass die hunderttausendfachen beispiellosen Quarantäne-Anordnungen der Gesundheitsämter auf **rechtlichen sicheren Beinen**

stehen. Dies ist ganz sicherlich auch in Ihrem Interesse. Denn das Leitbild der Leopoldina ist unter anderem die „Beratung der Öffentlichkeit“.

Daher möchten wir Sie alle, die Sie Mitwirkende in der Arbeitsgruppe der 6. Ad-hoc-Stellungnahme waren, höflichst um Abgabe der folgenden Erklärung bitten:

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung tatsächlicher Angaben in einem geordneten Verfahren vor einer Behörde oder einem Gericht, wobei der Behörde oder dem Gericht vorbehalten ist, darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Angaben zur Glaubhaftmachung geeignet sind, sowie belehrt über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässig falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere der Strafvorschriften der § 156 und § 161 Strafgesetzbuch (1 Jahr Freiheitsstrafe bei Abgabe einer fahrlässigen bzw. 3 Jahre bei Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung) **versichere ich hiermit an Eides statt:**

Die seit März 2020 millionenfach durchgeführten PCR-Tests sind imstande, ein vermehrungsfähiges SARS-CoV2-Virus, also einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG und damit eine akute Infektion im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG nachzuweisen.

Prof. Dr. Ingo Autenrieth, Leitender Ärztlicher Direktor, Universitätsklinikum Heidelberg

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Katja Becker, Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Stephan Becker, Institut für Virologie, Philipps-Universität Marburg

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Dirk Brockmann, Humboldt Universität zu Berlin, Institut für Theoretische Biologie

Datum und Unterschrift

Anwalte fur Aufklarung bitten Leopoldina um eidesstattliche Versicherung

Prof. Dr. Dr. Katharina Domschke, Direktorin der Klinik fur Psychiatrie und Psychotherapie,
Universitatsklinikum Freiburg

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Christian Drostent, Institut fur Virologie, Charite Universitatsmedizin Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Ute Frevert, Max-Planck-Institut fur Bildungsforschung, Forschungsbereich Geschichte
der Gefuhle, Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Barbel Friedrich, Mikrobiologin, ehem. Vizeprasidentin der Leopoldina

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Jutta Gartner, Direktorin der Klinik fur Kinder- und Jugendmedizin, Universitatsmedizin
Gottingen

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Gerald Haug, Prasident der Leopoldina, Max-Planck-Institut fur Chemie, Mainz

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Ralph Hertwig, Max-Planck-Institut fur Bildungsforschung, Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Olaf Koller, Leibniz-Institut fur die Padagogik der Naturwissenschaften und
Mathematik, Kiel

Datum und Unterschrift

Anwälte für Aufklärung bitten Leopoldina um eidesstattliche Versicherung

Prof. Dr. Thomas Krieg, Vizepräsident der Leopoldina; Medizinische Fakultät, Universität zu Köln

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Heyo K. Kroemer, Vorstandsvorsitzender der Charité Universitätsmedizin Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Christian Kurts, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Experimentelle Immunologie

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Johannes Lelieveld, Max-Planck-Institut für Chemie, Abt. Atmosphärenchemie, Mainz

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Christoph Marksches, designierter Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; Theologische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Jutta Mata, Universität Mannheim, Lehrstuhl für Gesundheitspsychologie

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Reinhard Merkel, Universität Hamburg, Institut für Strafrecht / Seminar für Rechtsphilosophie

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Simone Scheithauer, Direktorin des Instituts für Krankenhaushygiene und Infektiologie, Universitätsmedizin Göttingen

Datum und Unterschrift

Anwälte für Aufklärung bitten Leopoldina um eidesstattliche Versicherung

Prof. Dr. Britta Siegmund, Direktorin der Medizinischen Klinik für Gastroenterologie, Infektiologie und Rheumatologie, Charité Universitätsmedizin Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Norbert Suttorp, Direktor der Medizinischen Klinik mit Schwerpunkt Infektiologie und Pneumologie, Charité Universitätsmedizin Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Felicitas Thiel, Arbeitsbereich Schulpädagogik/ Schulentwicklungsforschung, Freie Universität Berlin

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Clemens Wendtner, Direktor der Klinik für Hämatologie, Onkologie, Immunologie, Palliativmedizin, Infektiologie und Tropenmedizin, München Klinik Schwabing

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Claudia Wiesemann, Direktorin des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin, Universitätsmedizin Göttingen

Datum und Unterschrift

Prof. Dr. Barbara Wollenberg, Direktorin der Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Klinikum rechts der Isar, München

Datum und Unterschrift

Sehr geehrte Damen und Herren Professores!

Da erneut tausenden von Menschen eine Absonderung (Isolation / Quarantäne) droht, eventuell sogar in der Weihnachtszeit, bitten wir Sie um **ad-hoc-Rücksendung bis 19. Dezember 2020**.

Haben Sie schon jetzt besten Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Anwälte für Aufklärung

13. Dezember 2020

Karolin Ahrens	Luitwin Kiefer	Christiane Ringeisen
Beate Bahner	Dr. Christian Knoche	Alexander Roth
Christian Becker	Kirsten König	Kathrin Rutloff
Jens Biermann	Michael Koslowski	Raymond Schäfer
Beate Bojcum	Helmut Krause	Dirk Sattelmeier
Elmar Brehm	Edgar R. Krein	Sabine Schebur
Kathrin Cetani	Ivan Künnemann	Regina Scherf
Thomas Doering	Ilka Lang-Seifert	Ludmila Schmidt
Daniel Ferber	Manuela Lenz-Maar	Karl Schmitz-Walter
Holger Fischer	Cornelia Letsche	Ute Sieben
Nicole Fleischmann	Ralf Ludwig	Gisa Tangermann
Rudolf Gebert	Gesa Mielcke	Diana Timpe
Dr. Andreas Grimm	Andreas Mildenberger	Olaf Treske
Henning C. Hacker	Christian Moser	Giray Tuna
Anna Hartmann	Ulrike Petersen	Edgar Überall
Susann Hüttinger	Gordon Pankalla	Oliver Völsing
Markus Haintz	Ulrike Petersen	Britta Werthmann
Rolf Karpenstein	Matthias Richter	Katja Wörmer

www.afa.zone